

Verein Dorf Märt Wildberg - Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Dorf Märt Wildberg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wildberg ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, die Dorfgemeinschaft zu fördern und die Attraktivität der Gemeinde Wildberg zu steigern. Dies wird insbesondere durch die Führung eines Treffpunktes und Marktstandes in Wildberg ZH erreicht. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen sein, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand vorgeschlagen und an der Generalversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss muss begründet werden.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jährlich per ordentlicher Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mit einer Frist von mindestens 4 Wochen in Textform (per Post oder E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.

Die Mitglieder werden mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder durch 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Sie ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen und zwei Wochen im Voraus anzukündigen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Vorstandsmitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Amtszeit beträgt mindestens 1 Jahr. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt jegliche Reglemente. Er entscheidet bis zu einem Wert von CHF 60'000 über Anschaffungen oder Umbauten zu Geschäftszwecken. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Absolutes Mehr bedeutet, ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2026 angenommen und ersetzen diejenigen vom 26. August 2021.

Datum, Ort _____

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Susanne Oberholzer

Irene Christinger